

Nachtrag zum Zusatzgutachten zur Übertragung des Geschäfts von Phoenix Life Assurance Limited, Standard Life Assurance Limited und Standard Life Pension Funds Limited auf Phoenix Life Limited nach „Part VII“

2. Oktober 2023

Dieses Zusatzgutachten wurde ursprünglich in englischer Sprache verfasst und von Standard Life International zur Information ihrer deutschsprachigen Versicherungsnehmer ins Deutsche übersetzt. Leser werden darauf hingewiesen, dass die vom Unabhängigen Sachverständigen ausgedrückten Einschätzungen und Formulierungen bei der Übersetzung in eine andere Sprache möglicherweise nicht immer eindeutig interpretiert werden können. Die englische Originalfassung dieses Gutachtens ist die maßgebliche Fassung und die einzige, auf die als endgültige Einschätzung des Unabhängigen Sachverständigen verwiesen werden kann.

ZWECK UND UMFANG

1. Ich bin der Unabhängige Sachverständige für die geplante Übertragung des langfristigen Geschäfts von PLAL, SLAL und SLPF auf Phoenix. Ich habe ein Gutachten über die Übertragung vom 18. April 2023 erstellt (im Folgenden als mein „Hauptgutachten“ bezeichnet) sowie ein weiteres Gutachten über die Übertragung vom 20. September 2023 (im Folgenden als mein „Zusatzgutachten“ bezeichnet). Das vorliegende Gutachten ist ein Nachtrag zu meinem Zusatzgutachten und ist im Zusammenhang mit meinem Hauptgutachten und meinem Zusatzgutachten zu verstehen.
2. Die in meinem Hauptgutachten und im Zusatzgutachten verwendeten Begriffe und Abkürzungen werden auch in diesem Nachtrag zu meinem Zusatzgutachten (ohne weitere Definition) verwendet. Appendix D meines Zusatzgutachtens enthält ein vollständiges Glossar der in meinem Hauptgutachten, meinem Zusatzgutachten und diesem Nachtrag zu meinem Zusatzgutachten verwendeten Begriffe.
3. Gegenstand dieses Nachtrags sind Fragen, die sich nach der Veröffentlichung meines Zusatzgutachtens ergeben haben. Dabei handelt es sich um die Feststellung eines Modellierungsfehlers durch SLAL in Bezug auf den Heritage WPF, eine Aktualisierung der Einwendungen, die von den Versicherungsvertragsinhabern im Anschluss an den Kommunikationsprozess mit den Versicherungsvertragsinhabern eingegangen sind, und eine Aktualisierung der jüngsten Veröffentlichung des Beratungspapiers CP19/23 durch die PRA in Bezug auf die Matching-Anpassung.
4. Ich stelle fest, dass die Leiter der Aktuarsabteilungen von Phoenix/PLAL und SLAL/SLPF eine gemeinsame Aktualisierung ihrer eigenen Zusatzgutachten erstellt haben, die ich im Folgenden als das aktualisierte CA-Zusatzgutachten bezeichne. Dieses aktualisierte CA-Zusatzgutachten enthält auch eine aktualisierte Erklärung des Heritage WPF WPA, auf die ich ebenfalls im Folgenden Bezug nehme. Ich versichere, dass ich den Inhalt des aktualisierten CA-Zusatzgutachtens gelesen und angemessen zur Kenntnis genommen habe.
5. Dieser Nachtrag zu meinem Zusatzgutachten unterliegt denselben Beschränkungen und Auflagen wie in meinem Hauptgutachten dargelegt. Weder Milliman noch ich selbst übernehmen die Haftung für die Verwendung dieses

Nachtrags zu meinem Zusatzgutachten zu einem Zweck, für den es nicht bestimmt war, oder für die Folgen von Missverständnissen, die sich für Nutzer aus einem Aspekt dieses Nachtrags zu meinem Zusatzgutachten ergeben. Insbesondere übernehmen weder Milliman noch ich selbst die Haftung nach den Bestimmungen des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999.

MODELLIERUNGSFEHLER IN BEZUG AUF DEN HERITAGE WPF

Überblick über den Modellierungsfehler

6. Nach der Fertigstellung meines Zusatzgutachtens stellte SLAL einen Modellierungsfehler in Bezug auf den Heritage WPF fest. Der Fehler bezieht sich auf die Modellierung des zukünftigen Investitionsmixes des Heritage WPF unter bestimmten Umständen, insbesondere in Bezug auf den angenommenen Anteil, der in Aktien und Immobilien investiert wird. Phoenix und SLAL haben mehrere Neuberechnungen der relevanten Modelle zum 30. Juni 2023 durchgeführt, um die Auswirkungen der Korrektur dieses Modellierungsfehlers zu ermitteln. Die nachstehenden Tabellen zeigen die Auswirkungen der Fehlerkorrektur zum 30. Juni 2023. In Tabelle 1 sind die Auswirkungen innerhalb von SLAL vor der Übertragung dargestellt, in Tabelle 2 die Auswirkungen innerhalb von Phoenix nach der Übertragung. Tabelle 2 gibt auch Aufschluss über die Auswirkungen der Übertragung selbst auf die Ergebnisse vor und nach der Fehlerkorrektur.

Tabelle 1: Heritage WPF zum 30. Juni 2023 vor der Übertragung

Mio. £	Vor der Fehlerkorrektur	Effekt der Fehlerkorrektur	Nach der Fehlerkorrektur
Eigenmittel (A1)	1.943	-45	1.898
Solvenzkapitalanforderung (SCR) (B1)	545	+65	610
Überschüssige Eigenmittel (C1=A1-B1)	1.398	-110	1.288

Quelle: Daten von Phoenix, Zusammenfassung Milliman

Tabelle 2: Heritage WPF zum 30. Juni 2023 nach der Übertragung

Mio. £	Vor der Fehlerkorrektur	Effekt der Fehlerkorrektur	Nach der Fehlerkorrektur
Eigenmittel (A2)	1.943	-50	1.893
Solvenzkapitalanforderung (SCR) (B2)	603	+110	713
Überschüssige Eigenmittel (C2=A2-B2)	1.340	-160	1.180
Effekt der Übertragung auf Überschüsse (C2-C1)	-58	-50	-108

Quelle: Daten von Phoenix, Zusammenfassung Milliman

7. Die vorstehenden Tabellen zeigen, dass der Heritage WPF sowohl vor der Übertragung innerhalb von SLAL als auch nach der Übertragung innerhalb von Phoenix auch nach der Korrektur des Fehlers einen erheblichen Eigenmittelüberschuss gegenüber der Solvenzkapitalanforderung (SCR) aufweist. Der korrigierte Überschuss (sowohl vor als auch nach der Übertragung) liegt weiterhin erheblich über dem Betrag, der gemäß der Kapitalmanagementpolitik von Phoenix/SLAL erforderlich ist (die in meinem Hauptgutachten ausführlich behandelt

wird, u. a. ab Absatz 7.49). Der Heritage WPF ist somit ein Unsupported WPF (gemäß der in meinem Haupt- und Zusatzgutachten verwendeten Terminologie), und es ist weiterhin zu erwarten, dass dies so bleibt. Der Heritage WPF ist also ein solider WPF und dies ist auch nach der Korrektur des Fehlers der Fall.

8. Der Effekt der Fehlerkorrektur ist nach der Übertragung um 50 Mio. £ höher als vor der Übertragung, und zwar deshalb, weil (wie in Absatz 4.16 meines Zusatzgutachtens dargelegt) Phoenix nach der Übertragung die Volatilitätsanpassung, die für SLAL vor der Übertragung gilt, nicht mehr anwendet. Die Anpassung der Volatilität ermöglicht die Verwendung eines höheren Abzinsungssatzes bei der Bewertung der Verbindlichkeiten (und damit eine Senkung der Verbindlichkeiten), hat jedoch keinen Einfluss auf die tatsächlich erzielten Investitionserträge. Bei dieser Änderung handelt es sich also effektiv um eine Frage der Darstellung und nicht um eine tatsächliche Änderung der langfristigen Finanzkraft oder -position des Heritage WPF.
9. Wie sowohl in meinem Haupt- als auch in meinem Zusatzgutachten dargelegt, ist der Heritage WPF ein Sonderverband innerhalb von SLAL (vor der Übertragung) und innerhalb von Phoenix (nach der Übertragung). Die Eigenmittelüberschüsse im Vergleich zur Solvenzkapitalanforderung (SCR), die in den vorstehenden Tabellen aufgeführt sind, sind auf die Solvency-II-Bilanzen der jeweiligen Gesellschaft beschränkt und zählen nicht zu den Gesamtüberschüssen von SLAL (vor der Übertragung) oder Phoenix (nach der Übertragung).
10. Als Unabhängiger Sachverständiger für den Übertragungsplan muss ich mich mit zwei wichtigen Fragen befassen, die sich aus der Feststellung und Korrektur dieses Fehlers ergeben. Der erste Aspekt bezieht sich auf die Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber, der zweite auf die finanzielle Sicherheit. Diese werden im Folgenden betrachtet. Ich stelle fest, dass Modellierungsfehler bei komplexen Bewertungsmodellen von Lebensversicherungsgesellschaften sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf internationaler Ebene keine Seltenheit sind. Phoenix/SLAL sind noch dabei, die genauen Ursachen des Fehlers zu ermitteln, aber meines Wissens haben erste Untersuchungen ergeben, dass der Fehler auf ein Missverständnis bei der Spezifikation eines der Inputparameter des Modells zurückzuführen ist. Im Laufe meiner Arbeit als Unabhängiger Sachverständiger für diesen Übertragungsplan habe ich festgestellt, dass die mir von den Gesellschaften zur Verfügung gestellten Finanz- und sonstigen Daten von hoher Qualität sind und dass es vor dem Auftreten dieses speziellen Fehlers keinen Anlass zu Berichtigungen oder Änderungen gab. Ich bin daher überzeugt, dass das Auftreten dieses Fehlers die Korrektheit der Daten, die mir während meiner Tätigkeit als Unabhängiger Sachverständiger zur Verfügung gestellt wurden, nicht in Frage stellt. Ich stelle fest, dass Phoenix/SLAL mich umgehend informiert hat, als der Fehler erkannt wurde. Ich stelle ferner fest, dass es meiner Ansicht nach besser ist, dass dieser Fehler vor der Übertragung und nicht erst nach der Übertragung festgestellt wurde, so dass (wie unten dargelegt) mögliche Auswirkungen des Fehlers auf die Auswirkungen des Übertragungsplans berücksichtigt werden können.

Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber

11. In Bezug auf die Leistungserwartungen und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dem Heritage WPF um einen Sonderverband und Unsupported Funds handelt, ist es für mich eindeutig, dass alle Auswirkungen auf die Leistungserwartungen, die sich aus der Korrektur dieses Fehlers ergeben, nach der Übertragung die gleichen sein werden wie vor der Übertragung. Dies gilt gleichermaßen für With-Profits-, Unit-linked- oder Non-Profit-Versicherungsverträge und für Leistungen, die im Heritage WPF enthalten oder diesem zugeordnet sind. Die Schlussfolgerungen, zu denen ich in meinem Haupt- und Zusatzgutachten in Bezug auf die Leistungserwartungen gekommen bin, bleiben daher unverändert.
12. Darüber hinaus habe ich die Auswirkungen dieses Fehlers mit dem WPA des Heritage WPF erörtert, und ich stelle fest, dass der Heritage WPF WPA die folgende schriftliche Erklärung (innerhalb des aktualisierten CA-Zusatzgutachtens) in Bezug auf seine Untersuchungen und Überlegungen in dieser Angelegenheit abgegeben hat:
„Bereits jetzt ist zu erkennen, dass die Feststellung des Fehlers nicht dazu führt, dass der derzeitige Investitionsmix des Heritage WPF geändert werden muss, und dass dies keinen Einfluss auf die Überlegungen zur künftigen

Investitionsstrategie hat. Die Übertragung des Heritage-WPF-Geschäfts von SLAL auf Phoenix wird keinen Einfluss auf die laufenden Untersuchungen des Fehlers haben.“

13. Ich stelle fest, dass der aktuelle Mix und die künftige Investitionsstrategie, von denen der Heritage WPF WPA bestätigt, dass sie von der Feststellung des Fehlers nicht betroffen sind, wesentliche Aspekte in Bezug auf die Leistungserwartungen von With-Profits-Versicherungsverträgen sind.

Finanzielle Sicherheit

14. Wie bereits erwähnt, befindet sich der Heritage WPF selbst auch nach der Korrektur des Fehlers weiterhin in einer finanziell starken Position mit einem erheblichen Sonderverband-Eigenmittelüberschuss im Vergleich zur Solvenzkapitalanforderung (SCR). Wie ebenfalls bereits erwähnt, handelt es sich bei den erhöhten Effekten des Fehlers infolge des Übertragungsplans lediglich um eine Frage der Darstellung.
15. Die endgültige finanzielle Sicherheit für alle Versicherungsvertragsinhaber ergibt sich aus der Position von Phoenix nach der Übertragung. Um die Effekte des Fehlers auf diese Position beurteilen zu können, habe ich nachstehend eine aktualisierte Version der Tabelle 4.1 aus meinem Zusatzgutachten aufgeführt. Diese aktualisierte Tabelle berücksichtigt die Auswirkungen der Korrektur des Fehlers sowohl vor als auch nach der Übertragung. Von zentraler Bedeutung sind die Solvabilitätsquoten. Wo sich diese gegenüber denen in meinem Zusatzgutachten geändert haben, sind die Werte in blauer Schrift dargestellt, wobei die Änderungen in Klammern angegeben sind.

Tabelle 3: Bilanz UK Solvency II für Phoenix, SLAL und PLAL zum 30. Juni 2023 nach Korrektur des Modellierungsfehlers in Bezug auf den Heritage WPF*

Mio. £	Vor der Übertragung				Nach der Übertragung	Differenz
	Phoenix	PLAL	SLAL	Gesamt	Phoenix	
Eigenmittel (Mio. £) (A)	3.929	1.485	4.351	9.764	9.741	(23)
RFF-Beschränkung (Mio. £) (B)	358	311	1.288	1.957	1.849	(108)
Solvenzkapitalanforderung (SCR) (Mio. £) (C)	2.275	751	1.975	5.002	4.554	(448)
Überschüssige Eigenmittel (Mio. £) (D=A-B-C)	1.295	422	1.087	2.805	3.337	532
Solvabilitätsquote – gemäß den aufsichtsrechtlichen Auflagen ((A-B)/C)						
	157 %	156 %	155 % (-3 %)	K. A.	173 % (-2 %)	K. A.
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist)						
	175 %	230 %	183 % (-1 %)	K. A.	219 % (-1 %)	K. A.
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist, bereinigt zum Vergleich mit dem Kapitalziel)						
	175 %	230 %	161 % (-2 %)	K. A.	209 % (-1 %)	K. A.
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Kapitalziel)						
	139 %	146 %	135 %	K. A.	138 %	K. A.

Quelle: Daten von Phoenix, Zusammenfassung Milliman

* Die Anmerkungen unter Tabelle 4.1 in meinem Zusatzgutachten gelten auch für die obige Tabelle 3.

16. Die vorstehende Tabelle zeigt, dass sich (wie erwartet) nur die Quoten für SLAL vor der Übertragung und für Phoenix nach der Übertragung geändert haben. In der Tabelle wird auch dargestellt, dass die Abweichungen sehr gering sind, was im Wesentlichen auf den Sonderverband-Charakter des Heritage WPF zurückzuführen ist. Die

geringfügigen Änderungen, die sich bei den SLAL-Solvabilitätsquoten vor der Übertragung und den Phoenix-Solvabilitätsquoten nach der Übertragung ergeben, sind auf eine geringe technische Auswirkung auf die Solvenzkapitalanforderung (SCR) von SLAL PBF und Phoenix NPF als Ergebnis der erhöhten Solvenzkapitalanforderung (SCR) innerhalb des Heritage WPF zurückzuführen. Dies lässt sich auch an der Verringerung der überschüssigen Eigenmittel um 10 Mio. £ für SLAL vor der Übertragung und Phoenix nach der Übertragung ablesen, wenn man die oben stehende Tabelle mit Tabelle 4.1 meines Zusatzgutachtens vergleicht. Ich stelle insbesondere fest, dass die Solvabilitätsquote für die Aktionäre nach der Übertragung – bereinigt zum Vergleich mit dem Kapitalziel – um nur 1 Prozent sinkt und weiterhin deutlich über dem Kapitalziel liegt.

17. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen komme ich zu dem Schluss, dass die Effekte des Fehlers auf meine Analyse der Auswirkungen des Übertragungsplans auf Fragen der finanziellen Sicherheit unerheblich sind. Ich bestätige daher, dass die Schlussfolgerungen, zu denen ich in meinem Hauptgutachten und meinem Zusatzgutachten in Bezug auf die Sicherheit der Leistungen an die Versicherungsvertragsinhaber gelangt bin, unverändert bleiben.

Zusammenfassung zum Modellierungsfehler in Bezug auf den Heritage WPF

18. Nach Prüfung der Art des festgestellten Fehlers und nach Eingang und Prüfung der aktualisierten Finanzanalysen von Phoenix und SLAL im Hinblick auf die Auswirkungen der Korrektur des Fehlers bestätige ich, dass die Schlussfolgerungen, zu denen ich in meinem Hauptgutachten und meinem Zusatzgutachten gelangt bin, unverändert bleiben.

AKTUALISIERUNG IN BEZUG AUF SLAESL

19. In Absatz 5.25 meines Zusatzgutachtens habe ich die Position in Bezug auf SLAESL für den Fall erläutert, dass die geplante Verschmelzung von PGS und SLAESL zu PGMS zur Bildung einer einzigen Dienstleistungsgesellschaft nicht vor dem Übertragungsdatum erfolgt. In diesem Fall muss SLAESL ein beauftragter Vertreter von Phoenix sein, und in Absatz 5.25 hieß es, dass das entsprechende Antrags-/Benachrichtigungsverfahren bei der FCA eingeleitet worden sei.
20. Die Gesellschaften gehen nach wie vor davon aus, dass die zentrale Dienstleistungsgesellschaft vor dem Übertragungstichtag einsatzfähig sein wird. Sollte dies jedoch nicht zutreffen, sind nun Ersatzbestimmungen für den Fall vorgesehen, dass SLAESL kein beauftragter Vertreter von Phoenix wird. Alle relevanten Mitarbeiter sind nun bei PGMS angestellt. PGMS wird Phoenix Dienstleistungen und Personal zur Verfügung stellen oder beschaffen, damit das Unternehmen sein Versicherungsgeschäft (einschließlich des früheren SLAL-Geschäfts) weiterführen kann. Alle Tätigkeiten, die PGMS nach der Übertragung für Phoenix ausführen muss und für die PGMS noch nicht über die entsprechenden Genehmigungen verfügt, werden auf der Grundlage einer Personalüberlassung erbracht, wobei das Personal die Tätigkeit im Namen (und unter der Leitung und Kontrolle) von Phoenix ausübt.
21. Ich bin überzeugt, dass diese Ersatzbestimmungen keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen haben, zu denen ich in meinem Hauptgutachten und meinem Zusatzgutachten gelangt bin.

AKTUALISIERUNG IN BEZUG AUF DIE BISHER VORLIEGENDEN EINWENDUNGEN

22. Nach der Fertigstellung meines Zusatzgutachtens habe ich die von den Versicherungsvertragsinhabern gegen den Übertragungsplan erhobenen Einwendungen weiter verfolgt. Es gibt nach wie vor keine Einwendungen, die für den Übertragungsplan von Bedeutung sind und deren Aspekte nicht bereits in meinem Hauptgutachten berücksichtigt wurden. Ich werde alle weiteren Einwendungen, die nach der Fertigstellung dieses Nachtrags eingehen, bis zu den abschließenden Genehmigungsverhandlungen des Gerichts weiter verfolgen.

23. Tabelle 4 enthält eine Zusammenfassung der neuen und zusätzlichen Einwendungen, die sich seit der Fertigstellung meines Zusatzgutachtens ergeben haben und die in die Kategorie b) gemäß der Definition in Absatz 6.9 meines Zusatzgutachtens fallen. Die nachstehende Tabelle 4 hat das gleiche Format wie Tabelle 6.2 meines Zusatzgutachtens. In einigen Fällen bezieht sich die neue Einwendung auf einen Sachverhalt, der bereits in Tabelle 6.2 meines Zusatzgutachtens enthalten ist, was ich in einem solchen Fall in Tabelle 4 unten angegeben habe. Ich stelle fest, dass es sich bei den Einwendungen in Tabelle 4 in Bezug auf den PLAL-Fall 32 um zusätzliche Einwendungen eines Versicherungsvertragsinhabers handelt, der bereits zuvor Einwendungen erhoben hatte. Die Einwendungen dieses Versicherungsvertragsinhabers (d. h. PLAL-Fall 32) umfassten eine Reihe von Punkten, die vom Versicherungsvertragsinhaber nach und nach eingereicht wurden. Hier habe ich mich eng mit Phoenix/PLAL abgestimmt, um sicherzustellen, dass dieser Versicherungsvertragsinhaber vollständige und umfassende Antworten erhielt.
24. Ich habe mich eng mit den Gesellschaften abgestimmt, um sicherzustellen, dass alle neuen und zusätzlichen Einwendungen, die seit der Fertigstellung meines Zusatzgutachtens und bis zum Datum dieses Nachtrags eingegangen sind, von mir geprüft und gegebenenfalls in die nachstehende Tabelle 4 aufgenommen wurden. Ich bestätige, dass die nachstehende Tabelle 4 und die Tabelle 6.2 meines Zusatzgutachtens zusammengenommen alle bis heute eingegangenen Einwendungen enthalten, die in die Kategorie b) gemäß der Definition in Absatz 6.9 meines Zusatzgutachtens fallen. Dies sind Einwendungen aus den Bereichen, die für den Übertragungsplan von Bedeutung sind und die in meinem Hauptgutachten behandelt und abgedeckt werden.

Tabelle 4: Einwendungen mit Relevanz für den Übertragungsplan (wie in meinem Hauptgutachten behandelt und abgedeckt), bis dato

Fall-nummer(n)	Zusammenfassung der Einwendung	Entgegnung des Unabhängigen Sachverständigen
SLAL 174, PLAL 32	Nutzen des Übertragungsplans für die Inhaber von Versicherungsverträgen. (Anmerkung: Diese Einwendungen beziehen sich auf einen Sachverhalt, der bereits in Tabelle 6.2 meines Zusatzgutachtens behandelt wird.)	Der Übertragungsplan ist für die Inhaber von Versicherungsverträgen über die langfristigen operativen und Kapitaleffizienzen indirekt von Nutzen. Dieser Nutzen ist in den Absätzen 8.1 bis 8.4 meines Hauptgutachtens effektiv erläutert. Allerdings ist es keine Anforderung an den Übertragungsprozess gemäß „Part VII“, dass der Übertragungsplan direkt bzw. indirekt für die Versicherungsvertragsinhaber von Nutzen sein muss. Darüber hinaus komme ich im Hauptgutachten zu dem Schluss, dass ich davon überzeugt bin, dass der Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angemessen zu erwartenden Leistungen für Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften, auf die Sicherheit von Leistungen der Inhaber von Versicherungsverträgen oder auf den Verwaltungsaufwand bzw. Kundenservice für die Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften haben wird.

SLAL 97 Auswirkung des Die Korrespondenz der Gesellschaften mit den
Übertragungsplans auf Versicherungsvertragsinhabern, die die Einwendungen
Cybersicherheit und Datenschutz erhoben haben, bestätigt, dass die Systeme, in denen Daten
und die Frage, ob der gespeichert werden, sich nicht ändern werden, dass keine
Unabhängige Sachverständige Daten durch den Übertragungsplan übertragen werden und
über ausreichende dass die Teams und Prozesse für die Betreuung der
Fachkenntnisse verfügt, um sich Versicherungsverträge nicht geändert werden. Die Phoenix
zu Fragen der Cybersicherheit zu Group betreibt ein gemeinsames Risikomanagement-
äußern. Framework für alle Gesellschaften; daher sind die

(Anmerkung: Diese Einwendung Richtlinien für Cybersicherheit und Datenschutz in jeder
bezieht sich auf einen Gesellschaft dieselben und werden auch nach der
Sachverhalt, der bereits in Übertragung sowie in deren Vorfeld dieselben bleiben. Die
Tabelle 6.2 meines Phoenix Group nimmt jährlich ein so genanntes Cyber-Audit
Zusatzgutachtens behandelt vor, und die Richtlinie für Informationssicherheit wird jährlich
wird.) geprüft. Mein Hauptgutachten geht nicht ausdrücklich auf
Cybersicherheit und Datenschutz ein, allerdings wird das
Thema in Absatz 12.34 behandelt, in dem ich erkläre, dass
ich davon überzeugt bin, dass die Umsetzung des
Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen
Auswirkungen auf die für die Versicherungsvertragsinhaber
der Gesellschaften geltenden Servicestandards, Verwaltung
und Governance haben wird. Siehe auch den
nachstehenden Kommentar zu meinen Fachkenntnissen in
Bezug auf die Cybersicherheit.

PLAL 32

Bedenken im Hinblick auf:

f) Die Solvabilität des Fund;

g) Eine eventuelle Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Unabhängigen Sachverständigen durch die Entgegnungen von Phoenix auf Kundeneinwendungen, die sich auf die Meinung des Unabhängigen Sachverständigen beziehen;

h) Die Frage, ob die Versicherungsverträge nach der Übertragung einem Neugeschäftsrisiko ausgesetzt sein werden;

i) Die Verringerung der Kapitaldeckung von PLAL;

j) Die Frage, ob der Unabhängige Sachverständige bei seinen Schlussfolgerungen von impliziten Annahmen ausgeht.

f) Die Gesellschaften und Funds sind alle solvent, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der entsprechenden Kapitalunterstützung. Absatz 2.1 meines Hauptgutachtens befasst sich mit der Bereitstellung von Unterstützung in Form von Kapital durch PLAL für SERP WPF, London Life WPF und NPL WPF.

g) In den Absätzen 3.27 ff. meines Hauptgutachtens beschreibe ich meine Unabhängigkeit, und wie in Absatz 1.11 meines Hauptgutachtens beschrieben, habe ich der PRA und der FCA eine Erklärung über meine Unabhängigkeit vorgelegt, bevor sie mich als Unabhängigen Sachverständigen zugelassen haben. Es ist gängige Praxis, dass die an einer „Part VII“-Übertragung beteiligten Gesellschaften die Korrespondenz mit den Versicherungsvertragsinhabern direkt bearbeiten und sich bei Bedarf mit dem Unabhängigen Sachverständigen abstimmen. Es wäre für den Unabhängigen Sachverständigen praktisch nicht möglich, auf alle Anfragen oder Einwendungen der Versicherungsvertragsinhaber zu antworten oder Entgegnungen zu erstellen, und es erfordert in der Regel Kapazitäten der an einem „Part VII“-Transfer beteiligten Gesellschaften, um die Anfragen und Einwendungen zeitnah beantworten zu können. Dieser Ansatz stellt meine Unabhängigkeit als Unabhängiger Sachverständiger nicht in Frage.

h) In Absatz 11.47 meines Hauptgutachtens erkläre ich, dass es meiner Ansicht nach keine wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit der Tatsache geben wird, dass die Versicherungsvertragsinhaber von PLAL zu Versicherungsvertragsinhabern einer Gesellschaft werden, die für Neugeschäft offen ist (d. h. Phoenix). Dies liegt daran, dass das Neugeschäft von Phoenix gemäß der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Phoenix-Kapitalpolitik angemessen mit Kapital unterlegt sein muss, und dass die Liquiditätsanforderungen für die Gesellschaften durch den Übertragungsplan unverändert bleiben und auch nach der Übertragung unter Berücksichtigung des neu gezeichneten Geschäfts einheitlich angewendet werden. Ich stelle ferner fest, dass die geschlossenen WPFs innerhalb von PLAL vor der Übertragung als geschlossene WPFs innerhalb von Phoenix nach der Übertragung bestehen bleiben. In Absatz 6.37 meines Hauptgutachtens weise ich darauf hin, dass unter extrem ungünstigen Umständen der Sonderverband geschlossener WPFs gegebenenfalls aufgehoben wird (dies ist eine rechtliche Frage). Dies würde es allen

Versicherungsvertragsinhabern einer Gesellschaft ermöglichen, in Bezug auf ihre garantierten Leistungen unter solchen extremen Umständen gleichgestellt zu werden. Angesichts der Kapitalpositionen der Gesellschaften sowohl vor als auch nach der Übertragung sind solche extremen Umstände meines Erachtens jedoch äußerst unwahrscheinlich.

i) Wie in Absatz 6.36 meines Hauptgutachtens dargelegt, kann jeder Kapitalüberschuss, der über das im Rahmen der PLAL CP geforderte Kapital (d. h. die Kapitalanforderung von PLAL) hinausgeht, den Aktionären zur Verfügung gestellt werden, z. B. in Form von Dividenden, weshalb ein Kapitalüberschuss, der über das im Rahmen der PLAL CP geforderte Kapital hinausgeht, nicht zur Absicherung der Versicherungsvertragsinhaber herangezogen werden sollte. Da Phoenix davon ausgeht, dass die Vermögenswerte nach der Übertragung mehr als ausreichend sind, um die Kapitalanforderung zu decken, bleibt allen Kunden auch nach der Übertragung das gleiche Maß an langfristiger finanzieller Sicherheit erhalten.

j) In meinem Hauptgutachten weise ich in Absatz 1.30 ff. darauf hin, dass meine Schlussfolgerungen im Wesentlichen von der Richtigkeit der von Phoenix vorgelegten Unterlagen abhängen, und ich habe mich auf diese Daten ohne vollständige unabhängige Überprüfung gestützt. Ich habe jedoch die Angemessenheit dieser Daten auf der Grundlage meiner eigenen Erfahrungen in der britischen Lebensversicherungsbranche geprüft und bin überzeugt davon, dass sie angemessen sind. Darüber hinaus war es nicht erforderlich, dass ich Annahmen (beispielsweise) über künftige Investitionserträge treffe, da diese sowohl vor als auch nach der Übertragung gleich wären.

- PLAL 32 Auswirkung eines möglichen Ansteckungsrisikos (Contagion Risk) und bestimmte Group-Aspekte.
- (Anmerkung: Diese Einwendung bezieht sich auf einen Sachverhalt, der bereits in Tabelle 6.2 meines Zusatzgutachtens behandelt wird.)
- In den Absätzen 11.12 bis 11.15 meines Hauptgutachtens beschäftige ich mich detailliert mit der Frage nach einem Ansteckungsrisiko und stelle fest, dass ich davon überzeugt bin, dass das Ansteckungsrisiko innerhalb der Gesellschaften nach der Übertragung nicht wesentlich größer ist als vor der Übertragung. Dieses Risiko wird weiterhin durch das Halten von Kapital in Übereinstimmung mit den Solvency-II-Anforderungen und der Kapitalpolitik von Phoenix gemildert werden. Ich stelle fest, dass dieser Versicherungsvertragsinhaber auch Fragen in Bezug auf Struktogramme und Group-interne Transaktionen gestellt hat. Ein Struktogramm ist in Absatz 4.14 meines Hauptgutachtens enthalten. Ich habe Group-interne Transaktionen, soweit erforderlich, in meiner Arbeit berücksichtigt und hatte Zugang zu allen relevanten Group-internen und -übergreifenden Daten. Ich bin davon überzeugt, dass alle relevanten Group-internen Transaktionen in meinem Hauptgutachten (z. B. Absatz 7.85) und in meinem Zusatzgutachten (z. B. Absatz 4.6) beschrieben und berücksichtigt wurden.
- SLAL 163 Bedenken im Hinblick auf:
- a) Die Belege für die Annahme einer 50-prozentigen Korrelation zwischen den Risiken;
- b) Die Frage, ob die Annahme der Vermögensentwicklung, die bei der Berechnung der No Negative Equity Guarantee für Equity Release Mortgages im Phoenix Group Annual Report zugrunde gelegt wird, mit dem Beratungspapier CP13/18 der PRA übereinstimmt.
- (Anmerkung: Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die bis zum 28. September 2023 in dieser Rechtssache eingereichten Schriftsätze; mir ist bekannt, dass danach weitere Schriftsätze eingereicht wurden.)
- a) In Appendix F meines Hauptgutachtens habe ich ein hypothetisches Beispiel dafür angeführt, wie ein zusätzlicher Diversifikationsvorteil entstehen kann, wenn Gesellschaften mit unterschiedlichem Risikoprofil zusammengeführt werden. Dieses Beispiel diene zur Veranschaulichung der Plausibilität des fraglichen Ergebnisses und sollte sich nicht auf die tatsächlichen Korrelationen innerhalb der internen Modelle der Gesellschaften beziehen.
- b) Die Annahmen, die in den Jahresabschlüssen des Phoenix Group Annual Report gemacht werden, wurden in Bezug auf die IFRS oder die Bilanzierungsgrundlage getroffen. Ich stelle fest, dass sich das Beratungspapier CP13/18 der PRA (inzwischen umgesetzt) auf die Annahmen bezieht, die auf der Grundlage von UK Solvency II getroffen wurden. Da ich mich ausschließlich mit der Finanzposition auf der Grundlage von UK Solvency II befasse, musste ich keine Unterschiede zwischen den für UK Solvency II und den für IFRS getroffenen Annahmen berücksichtigen. Außerdem ist CP13/18 nicht auf IFRS oder Bilanzierungsmaßnahmen anwendbar.

<p>PLAL 77</p>	<p>Bedenken im Hinblick auf IFRS17 und die Anteile an abrdn.</p> <p>Verschiedene weitere Bedenken, darunter Kapitalpolitik und Kapitalereignisse, operative Angelegenheiten und Fehler beim Postversand, frühere Übertragungspläne und Bescheinigungen über Änderungen früherer Übertragungspläne, angemessene Erwartungen unter ungünstigen Bedingungen.</p> <p>(Dieser Fall ist ebenfalls in Tabelle 6.2 in meinem Zusatzgutachten aufgeführt.)</p>	<p>In Bezug auf die Bedenken, die sich daraus ergeben, dass ich PLAL-Versicherungsvertragsinhaber und Aktionär von abrdn bin, das einen Teil von PGH besitzt, ist eine solche Beteiligung unabhängig von den gehaltenen Versicherungsverträgen und daher für den Übertragungsplan nicht von Bedeutung.</p> <p>In Absatz 4.7 meines Zusatzgutachtens erläuterte ich, dass IFRS17 für meine Prüfung des Übertragungsplans nicht relevant ist.</p> <p>Alle anderen vorgebrachten Bedenken wurden in den entsprechenden Abschnitten meines Hauptgutachtens oder meines Zusatzgutachtens behandelt.</p>
----------------	---	--

25. Wie in der oben stehenden Tabelle vermerkt, hat der Versicherungsvertragsinhaber im Fall SLAL 97 in Frage gestellt, ob ich über ausreichende Fachkenntnisse verfüge, um Fragen der Cybersicherheit zu prüfen und zu beurteilen. Ich habe (über SLAL) diesem Versicherungsvertragsinhaber gegenüber eingeräumt, dass ich kein Experte auf dem Gebiet der Cybersicherheit bin, und darauf hingewiesen, dass meiner Ansicht nach von keinem Unabhängigen Sachverständigen, der für die Beurteilung dieses komplexen Übertragungsplans in Frage kommt, erwartet werden kann, dass er über detailliertes Fachwissen in einem solchen Spezialgebiet verfügt. Wäre es notwendig gewesen, hätte ich mich in diesem Bereich selbst von einem Cybersicherheitsexperten beraten lassen. In Anbetracht der in der oben stehenden Tabelle dargelegten Fakten und Erklärungen bin ich jedoch davon überzeugt, dass in Bezug auf Fragen der Cybersicherheit tatsächlich keine Änderungen vorgenommen werden, so dass ich keine fachliche Beratung in Anspruch nehmen musste.
26. Zusätzlich zu den in Tabelle 4 oben und in Tabelle 6.2 meines Zusatzgutachtens aufgeführten Bereichen, in denen Einwendungen erhoben und Bedenken geäußert wurden, stelle ich fest, dass eine Reihe von zu übertragenden Versicherungsvertragsinhabern Einwendungen erhoben oder Bedenken geäußert haben, die darauf abzielen, dass sie nicht auf Phoenix übertragen werden möchten und dass sie aus verschiedenen Gründen den Wunsch haben oder es vorziehen, bei ihrer derzeitigen Gesellschaft zu bleiben. Ich stelle fest, dass der Zweck des „Part VII“-Übertragungsverfahrens (das die Prüfung und Untersuchung eines geplanten Übertragungsplans durch einen Unabhängigen Sachverständigen, die Aufsichtsbehörden und das Gericht umfasst) darin besteht, die Übertragung von Versicherungsportfolios von einem Versicherer auf einen anderen ohne Zustimmung der Versicherungsvertragsinhaber zu ermöglichen, sofern das Gericht den Übertragungsplan nach Prüfung der Berichte des Unabhängigen Sachverständigen und der Aufsichtsbehörden genehmigt. Daher kann jegliche Einwendung, die sich auf den Wunsch oder die Präferenz der Versicherungsvertragsinhaber stützt, nicht übertragen zu werden, meiner Meinung nach als unbegründet angesehen werden. Ich weise ferner darauf hin, dass, falls – um der Argumentation willen – ein Opt-out gewährt würde und eine relativ kleine Anzahl von Versicherungsvertragsinhabern langfristig bei PLAL, SLAL oder SLPF verbleiben würde, die entstehende(n) restliche(n) Gesellschaft(en) unter verschiedenen Gesichtspunkten wahrscheinlich nur schwer ordnungsgemäß verwaltet werden könnte(n), was sich zum Nachteil der Versicherungsvertragsinhaber auswirken könnte, die sich für den Verbleib in dieser Gesellschaft oder diesen Gesellschaften entschieden haben. Es wäre möglich, diese restlichen Verträge vollständig an Phoenix rückzuversichern (z. B. wie bei den ausgeschlossenen Versicherungsverträgen), aber in diesem Fall wäre die Situation in der Praxis die gleiche, als ob die

Versicherungsverträge übertragen worden wären, wodurch der Zweck der Gewährung eines Opt-out aufgehoben würde.

27. Seit der Fertigstellung meines Zusatzgutachtens habe ich eine weitere Nachricht direkt von einem Versicherungsvertragsinhaber erhalten, die eine Reaktion auf meine frühere Antwort an diesen Versicherungsvertragsinhaber war, wie in Absatz 6.13 meines Zusatzgutachtens beschrieben. In meiner erneuten Antwort an diesen Versicherungsvertragsinhaber erklärte ich, dass die meisten Anfragen am besten von Phoenix beantwortet werden sollten, damit die Antworten korrekt mit früheren Anfragen dieses Versicherungsvertragsinhabers abgestimmt werden können und damit diese Anfragen zusammen mit anderen ähnlichen Anfragen ordnungsgemäß erfasst werden können. Ich habe mich mit Phoenix in Bezug auf die Antwort an diesen Versicherungsvertragsinhaber abgestimmt. Ich habe diesem Versicherungsvertragsinhaber jedoch direkt auf seine Anfrage im Zusammenhang mit dem Peer Review meines Hauptgutachtens und meines Zusatzgutachtens geantwortet. Ich wies darauf hin, dass der Peer Review von einem Principal von Milliman im Vereinigten Königreich durchgeführt wurde. Es handelt sich um einen sehr erfahrenen Aktuar, der Erfahrung mit Übertragungen nach „Part VII“ und mit der Rolle des Unabhängigen Sachverständigen hat. Ich stellte ferner fest, dass es gängige Praxis ist, den Peer Reviewer im Gutachten nicht namentlich zu nennen, und dass der Peer Reviewer mir intern schriftlich bestätigt hat, dass der Peer Review durchgeführt wurde, was ebenfalls dem üblichen Vorgehen entspricht.
28. Um Zweifel auszuschließen, bestätige ich, dass meine Prüfung aller eingegangenen und geprüften Einwendungen, sowohl in meinem Zusatzgutachten als auch in diesem Nachtrag, zusammen mit meiner Prüfung der Antworten der Gesellschaften, nicht anders ausgefallen wäre oder zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn der (oben beschriebene) Modellierungsfehler in Bezug auf den Heritage WFP vor Aufnahme meiner Tätigkeit als Unabhängiger Sachverständiger bekannt gewesen wäre.

ENTGEGNUNG ZUM UK SOLVENCY II REVIEW NACH BERATUNG

29. In Absatz 7.4 meines Zusatzgutachtens habe ich darauf hingewiesen, dass die PRA ein weiteres Beratungspapier vorlegen wird, das sich auf bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Matching-Anpassung konzentriert. Dieses Beratungspapier (bekannt als CP19/23) wurde von der PRA am 28. September 2023 veröffentlicht, mit einer Frist für Stellungnahmen bis zum 5. Januar 2024. Die in diesem Beratungspapier behandelten Bereiche entsprechen weitgehend den Erwartungen und umfassen:
- Die Erweiterung des Spektrums der Anlagen, die Unternehmen in ihren Portfolios mit Matching-Anpassung halten können.
 - Die Ausweitung der Arten von Versicherungsgeschäften, die eine Matching-Anpassung in Anspruch nehmen können.
 - Die Aufhebung der derzeitigen technischen Begrenzung der Höhe der Matching-Anpassung, die auf bestimmte niedrig eingestufte Vermögenswerte angewandt werden kann.
 - Die Einführung eines vereinfachten Antragsverfahrens für die Matching-Anpassung für eine Reihe von geeigneten Vermögenswerten.
 - Die verhältnismäßigere aufsichtsrechtliche Behandlung von Verstößen gegen die Bedingungen der Matching-Anpassung.
 - Die Erhöhung der Granularität des zugrundeliegenden Spreads (nach dem sich das Risiko bemisst), wo dies angemessen ist, um die Unterschiede in der Kreditqualität der Vermögenswerte eines Unternehmens je nach Ratingstufe widerzuspiegeln (d. h. Verwendung der Rating-Unterkategorie sowie der Haupt-Ratingkategorie).
 - Die Einführung eines Bescheinigungsverfahrens für die Höhe der beanspruchten Leistung der Matching-

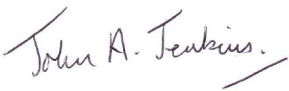
Anpassung.

- Die Klärung der Erwartungen in Bezug auf das Risikomanagement von bestimmten niedriger eingestuft Vermögenwerten.
- Die Formalisierung der Daten, die die Unternehmen der PRA über die Vermögenwerte und Verbindlichkeiten in ihren Portfolios für die Matching-Anpassung übermitteln.
- Die Umsetzung der Erwartungen an interne Bonitätsprüfungen in Anforderungen.
- Die Einführung von Zulassungsvoraussetzungen für Matching-Anpassungen, damit die Unternehmen nachweisen können, dass sie dem „Prudent Person Principle“ entsprechen.

30. Das Beratungspapier wurde erst vor kurzem veröffentlicht und wird nun von allen britischen Lebensversicherungsgesellschaften (einschließlich der Gesellschaften der Group) und Fachleuten, die ein Interesse an der Matching-Anpassung haben, geprüft und ausgewertet, einschließlich der Details in jedem der oben genannten Bereiche. Ich stelle jedoch fest, dass die in diesem Beratungspapier behandelten Bereiche weitgehend den Erwartungen entsprechen, und ich stelle ferner fest, dass alle Änderungen an der Regelung für die Matching-Anpassung, die zu gegebener Zeit als Ergebnis dieser Beratung in Kraft treten, die gleichen sein werden, unabhängig davon, ob der Übertragungsplan umgesetzt wird oder nicht. Ich bin daher davon überzeugt, dass sich durch die Veröffentlichung dieses Beratungspapiers keine Änderungen an den Schlussfolgerungen ergeben, zu denen ich in meinem Hauptgutachten und meinem Zusatzgutachten gelangt bin.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

31. In diesem Nachtrag zu meinem Zusatzgutachten habe ich verschiedene Fragen geprüft, die sich seit der Fertigstellung meines Zusatzgutachtens ergeben haben.
32. Ich habe auch die weiteren Einwendungen der Versicherungsinhaber und die Ergänzungen zu den bereits vorliegenden Einwendungen der Versicherungsinhaber geprüft, die seit der Fertigstellung meines Zusatzgutachtens eingegangen sind. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass sich keine der von den Versicherungsinhabern gegen den Übertragungsplan erhobenen Einwendungen auf Angelegenheiten beziehen, die ich in meinem Hauptgutachten nicht berücksichtigt habe. Ich werde mich weiterhin mit den Gesellschaften abstimmen, um alle weiteren Einwendungen zu prüfen, die bis zu den abschließenden Gerichtsverhandlungen erhoben werden.
33. Ich bin davon überzeugt, dass die Schlussfolgerungen, zu denen ich in meinem Hauptgutachten und in meinem Zusatzgutachten gelangt bin, unverändert bleiben.



John A Jenkins

Principal, Milliman LLP

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries

2. Oktober 2023

MODELLIERUNGSFEHLER IN BEZUG AUF DEN HERITAGE WPF

Zusätzliche Erklärung des Unabhängigen Sachverständigen

3. Oktober 2023

In Ergänzung zum Nachtrag zu meinem Zusatzgutachten vom 2. Oktober 2023 stelle ich fest, dass Phoenix/SLAL dabei sind, ihre Schätzungen der Auswirkungen der Fehlerkorrektur zu aktualisieren, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Solvenzkapitalanforderung (SCR) des Heritage WPF selbst und die sich daraus ergebenden technischen Auswirkungen auf die Solvenzkapitalanforderung (SCR) des SLAL PBF (vor der Übertragung) und des Phoenix NPF (nach der Übertragung). Ich habe die Aktualisierung der Zusatzgutachten vom 3. Oktober 2023 geprüft, die von den Leitern der Aktuarsabteilungen der Gesellschaften und dem With-Profits-Aktuar des Heritage WPF gemeinsam erstellt wurde. Ich bin davon überzeugt, dass die bereits erstellten Schätzungen, auf die ich mich in meinem Nachtrag gestützt habe, meiner Ansicht nach für meine Beurteilung dieser Angelegenheit ausreichend sind und dass die Schlussfolgerungen, zu denen ich in meinem Nachtrag gelangt bin, von diesem laufenden Prozess zur Detaillierung der besagten Schätzungen nicht berührt werden.